



Hinweise zur Erteilung der Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler

von gefährlichen Abfällen nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz

(1) Geltungsbereich

Alle Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, benötigen aufgrund des § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) eine Erlaubnis. Die Erlaubnis ist von der zuständigen Behörde zu erteilen wenn:

- keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, sowie
- der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für Entsorgungsfachbetriebe im Sinne des § 56 KrWG, die für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind, sowie für Entsorgungsträger [öffentlich-rechtliche Entsorger, Entsorgungsverbände, Selbstüberwachungskörperschaften der Wirtschaft]. Es gibt allerdings eine Anzeigepflicht [§ 53 KrWG]. Es ist zulässig, im Rahmen der Anzeige die Tätigkeit, insbesondere die Abfälle, auf welche sich die Tätigkeit bezieht, mit Hilfe des jeweiligen Zertifikats anzugeben. Auch hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, eine bereits nach § 51 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetzes (KrW-/AbfG; außer Kraft getreten am 31.05.2012) erfolgte Anzeige als Anzeige im Sinne des § 53 Absatz 1 KrWG anzuerkennen.

Gemäß § 26 Absatz 3 KrWG kann im Rahmen der freiwilligen Rücknahme eine Freistellung von der Nachweispflicht nach § 50 KrWG beantragt werden.

Hinsichtlich der Tätigkeiten Sammeln und Befördern gilt die alte Transportgenehmigung [nach § 49 KrW-/AbfG) bis zum Ende ihrer Befristung als eine Erlaubnis nach § 54 KrWG fort.

Eine Beförderungserlaubnis ist auch bei internationalen Verbringungen gefährlicher Abfälle erforderlich.

(2) Erlaubnisumfang

Eine Erlaubnis nach § 54 KrWG gilt grundsätzlich bundesweit. Für die Erlaubnis ist in Nordrhein-Westfalen der Kreis beziehungsweise die kreisfreien Städte, in Ausnahmefällen auch die Bezirksregierung zuständig, in welchem der Antragsteller seinen Hauptsitz hat.

Grundsätzlich wird die Erlaubnis für den gesamten Abfallartenkatalog unbefristet ausgesprochen, es sei denn, die Erlaubnis wird inhaltlich durch Auflagen beschränkt. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Hinsichtlich der Ausführung von Sammlungs- und Beförderungstätigkeiten darf der Sammler und der Beförderer nur dann Dritte beauftragen, wenn diese, selber, eine Erlaubnis nach § 54 KrWG für die entsprechende Tätigkeit besitzen oder als Entsorgungsfachbetriebe zertifiziert sind.



(3) Antragsunterlagen für die Erlaubnis

Die Bundesregierung hat in der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) nähere Regelungen zu den Antragsunterlagen [Form und Inhalt, Anforderungen an die Sach- und Fachkunde] vorgenommen.

Zur Prüfung der Zuverlässigkeit des Beförderers sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

für den Antragsteller [Firma]:

- Gewerbeanmeldung
- Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister, sofern eine Eintragung erfolgt ist
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (firmenbezogen), sofern es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt
- Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung bei Sammlern und Beförderern von Abfällen, die gefährliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung, sofern solche Versicherungen vorhanden sind

für den Betriebsinhaber:

- polizeiliches Führungszeugnis
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Nachweis über die Fachkunde, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist

für die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person und deren Vertreter:

- polizeiliches Führungszeugnis (Belegart OG - zur Vorlage bei einer Behörde)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9)
- Nachweis über die Fachkunde

Folgende Anforderungen werden an Fach- und Sachkunde gestellt:

Entweder

- Eine 2-jährige praktische Tätigkeit für die der Betrieb die Erlaubnis beantragt und
- Teilnahme an behördlich anerkannten Lehrgängen

oder



- Abschluss eines naturwissenschaftlich/technischen Hochschul- oder Fachhochschulstudiums, oder einer kaufmännischen oder technischen Ausbildung auf relevantem Gebiet, oder die Qualifikation als Meister und
- Eine 1-jährige praktische Tätigkeit für die der Betrieb die Erlaubnis beantragt und
- Teilnahme an behördlich anerkannten Lehrgängen

Die Lehrgänge müssen vor Antragstellung und dann regelmäßig wiederkehrend alle drei Jahre besucht werden.

Auch an das sonstige Personal werden Anforderungen an die Sachkunde im Rahmen einer betrieblichen Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes gestellt, die der Behörde allerdings nur auf Anforderung nachzuweisen ist

(4) Antragsformular

Der Antragsvordruck heißt „Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz,“. Das entsprechende Formblatt kann auf unserer Homepage heruntergeladen werden und ist ausgefüllt bei der zuständigen Behörde einzureichen

(5) Erlaubniserteilung

Die Behörde ist ermächtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu versehen, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Die Erteilung einer abfallrechtlichen Erlaubnis nach § 10 AbfAEV ist gebührenpflichtig.

Für die Gebührenbemessung gelten § 9 Absatz 1 Satz 1 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen [GebG NW] in Verbindung mit der Tarifstelle 4.4.1.26.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung [AVwGebO NRW] jeweils in geltender Fassung. Die Gebührenfestsetzung ist auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

Nach Erhalt einer Erlaubnis ist bei jedem Abfalltransport eine Kopie der Erlaubnis im Fahrzeug mitzuführen und das Fahrzeug mit einem „A-Schild“ im Sinne des § 55 KrWG zu versehen.

Ist ein Unternehmen nicht im Besitz einer gültigen Erlaubnis und sammelt, befördert, handelt oder makelt trotzdem gefährliche Abfälle oder verstößt ein Sammler, Beförderer, Händler oder Makler der in Besitz einer gültigen Erlaubnis ist, gegen eine oder mehrere Auflagen, so stellt dies einen Ordnungswidrigkeitentatbestand dar, der mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden kann.